

AKTUELLE INFORMATIONEN

Einführung in das neue Stiftungsrecht der VR China

Markus Hippe*/Knut B. Pißler**

I. Einleitung

Die „Verordnung zur Verwaltung von Stiftungen“¹ (im Folgenden „StiftungsVO“) wurde am 11.02.2004 auf der 39. Sitzung des Ständigen Ausschusses des Staatsrates verabschiedet, am 08.03.2004 durch Ministerpräsident WEN Jiabao verkündet und trat am 01.06.2004 in Kraft. Die bisherige Regelung für Stiftungen in der Volksrepublik China, die „Methode zur Steuerung von Stiftungen“² (im Folgenden „StiftungsMethode1988“) vom 27.09.1988 ist zugleich außer Kraft getreten.³

II. Hintergrund der Neuregelung

Seit bereits kurz nach in Krafttreten der alten Regelung aus dem Jahre 1988 mit der „Chinesischen Kinder- und Jugendstiftung“ die erste chinesische gemeinnützige Stiftung gegründet wurde, ist die Zahl der genehmigten Stiftungen in China auf etwa 1.000 gestiegen, die im Jahr 1999 ein Gesamtvermögen von etwa RMB 5 Mrd. Yuan innehatten und gemeinnützige finanzielle Hilfsprogramme mit 4 Mrd. Yuan tätigten.⁴ In dieser etwa zwanzigjährigen Entwicklungszeit hat sich eine Reihe von Problemen

mit der alten, sehr kurzen Regelung herausgestellt, die für alle diese Probleme keine Lösungen vorsah. ZHU Weiguo⁵ vom Rechtsordnungsamt des Staatsrats bemängelt beispielsweise, dass sich viele Stiftungen mit dem Vorwand der Vermögenserhaltung und -entwicklung immer mehr in den Bereich von Investitions- und Finanzgeschäften bewegt hätten und dabei sowohl von ihrer Gemeinnützigkeit als auch von dem Willen der Spender und Stifter abgerückt seien. Organisationsfehler hätten dazu geführt, dass sich in vielen Stiftungen die Handlungsgewalt in den Händen weniger oder einzelner konzentriert habe, die diese für stiftungsfremde Zwecke missbraucht hätten. Außerdem sei das Finanz- und Rechnungslegungssystem vieler Stiftungen unvollkommen, die Kontrolle von innen und von außen unzureichend gewesen.⁶

III. Ausgewählte Regelungsaspekte der neuen StiftungsVO

1. Begriff der Stiftung

§ 2 StiftungsVO definiert Stiftungen als nicht auf Gewinn gerichtete juristische Personen, die nach den Bestimmungen der StiftungsVO errichtet wurden, und von natürlichen oder juristischen Personen oder sonstigen Organisationen gespendetes Vermögen nutzen, um den Zweck einer gemeinnützigen Sache zu verfolgen. Im Gegensatz zu § 2 StiftungsMethode1988 verzichtet die StiftungsVO auf die Einordnung der Stiftung unter eine der Formen juristischer Personen, wie sie in den „Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts“⁷ (im Folgenden „AGZR“) aufgeführt sind.⁸

Das entscheidende Charakteristikum der Stiftung ist die Gemeinnützigkeit. Sie ist nicht nur Programmbegriff, sondern Gründungsvoraussetzung, § 8 Abs. 1 StiftungsVO. Die StiftungsVO enthält keine Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage, welche Zwecke als gemeinnützig anzusehen sind.⁹ Der unklare Begriff der Gemeinnützigkeit

* Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft.

** Chinareferent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Zurzeit im Rahmen eines Forschungsaufenthaltes an der Yonsei Universität in Seoul, Südkorea.

¹ 基金会管理条例, chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft. Eine englische Übersetzung findet sich in: *Maecenata* Aktuell Nr. 48 (Oktober 2004), S. 33 ff., abrufbar unter: http://www.maecenata.de/1500_publicationen/1510_maecenataactuell.html.

² 基金会管理办法, abgedruckt in: Sammlung neuer Rechtsnormen der Volksrepublik China (中华人民共和国新法规汇编) 1988, Band 3 (第三辑), S. 43 ff., deutsche Übersetzung in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht* VI.1, 27.9.88/1.

³ § 48 StiftungsVO.

⁴ ZHU Weiguo (朱卫国), Analyse der Verordnung zur Verwaltung von Stiftungen (基金会管理条例评析), *Zhengfu fazhi yanjiu* (政府法制研究), *Zhongguo fazhi xinxi wang* (中国法制信息网), 19.03.2004, <http://www.chinalaw.gov.cn/>. Zum Vergleich: In Deutschland existieren ungefähr 6000 gemeinnützige BGB-Stiftungen; siehe zu dieser Zahl *Remmert A. Stock*, Wahl der Rechtsform im gemeinnützigen Nonprofit-Bereich, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* 2001, S. 440 ff. (445).

⁵ ZHU Weiguo, a.a.O. (Fn. 4).

⁶ ZHU Weiguo, a.a.O. (Fn. 4).

⁷ 中华人民共和国民法通则 v. 12.4.1986, abgedruckt in: *Amtsblatt des Staatsrates* (国务院公报), 1986, Nr. 12, S. 371 ff., deutsche Übersetzung in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 12.4.86/1.

⁸ In § 2 StiftungsMethode1988 war bestimmt, dass Stiftungen als gesellschaftliche Körperschaften juristische Personen sind, und nimmt somit Bezug auf § 50 Abs. 2 AGZR. Siehe allgemein zur Einordnung von Nongovernmental and Nonprofit Organizations in China: *MA, Qiusha*, „Nongovernmental and Nonprofit Organizations and the Evolution of Chinese Civil Society“, in: *Congressional-Executive Commission on China Roundtable, To Serve The People: NGO's and the Development of Civil Society in China*, 24.03.2003, S. 32 ff. (34 f.), abrufbar unter: www.cecc.gov (eingesehen am 13.11.2004).

⁹ Entsprechende Beispiele der Gemeinnützigkeit waren namentlich mit wissenschaftliche Forschung, Kultur und Erziehung, soziale Wohlfahrt

lässt sich dabei nach ZHU Weiguo zumindest negativ als „nicht zum Zwecke einzelner Privatpersonen“ definieren.¹⁰

Mit der neuen Regelung werden zwei Stiftungsarten, nämlich einerseits öffentlich Spenden einwerbende Stiftungen und andererseits Stiftungen eingeführt, die nicht öffentlich Spenden einwerben dürfen.¹¹ Öffentlich einwerbende Stiftungen dürfen sich an die Öffentlichkeit für Spenden wenden, während nicht öffentlich einwerbende Stiftungen auf ihr Anfangsvermögen oder sonstige Einzelspenden angewiesen sind. Öffentlich Spenden einwerbende Stiftungen werden nach dem jeweiligen Einzugsbereich der Spenden wiederum eingeteilt in landesweite und territoriale Stiftungen.¹² Diese Unterscheidungen sind relevant für die zuständigen Aufsichtsbehörden und für die Voraussetzungen für die Errichtung von Stiftungen. Außerdem sind die Anforderungen an die Organisationsstruktur unterschiedlich.

2. Gründung

Die Stiftung entsteht als juristische Person mit der Eintragung.¹³ Über die Vornahme oder Nichtvornahme der Eintragung entscheidet gemäß § 11 StiftungsVO die Register- und Verwaltungsbehörde innerhalb von 60 Tagen nach Empfang des Errichtungsantrages. Zu den Dokumenten, welche die Stiftung mit dem Errichtungsantrag bei der Register- und Verwaltungsbehörde einzureichen hat, gehört auch ein Schriftstück, in dem die „für die Geschäfte zuständige Einheit“¹⁴ der Errichtung zustimmt.¹⁵ Der „für die Geschäfte zuständigen Einheit“ kommt hierbei eine Art „Patenfunktion“¹⁶ zu. Die Zustimmung eines derartigen „Paten“ zu erlangen, ist bei der Errichtung von Stiftungen wohl die eigentliche Hürde.¹⁷ Immerhin sieht § 11 StiftungsVO auch vor, dass die Ablehnung des Antrags schriftlich zu begründen ist.

Das für die Gründung erforderliche Grundstockvermögen ist bei öffentlich Spenden einwer-

benden Stiftungen mit RMB 8 Mio. Yuan für landesweite Stiftungen bzw. RMB 4 Mio. Yuan für territoriale Stiftungen sehr hoch. Bei nicht öffentlich Spenden einwerbenden Stiftungen ist das für die Gründung erforderliche Grundstockvermögen mit RMB 2 Mio. Yuan etwas niedriger.¹⁸

Stiftungen können nach § 12 StiftungsVO Zweigniederlassung oder Repräsentanzbüros errichten, die selbst keine juristischen Personen sind. Ausländische Stiftungen können nach § 13 StiftungsVO innerhalb des chinesischen Gebietes Repräsentanzbüros errichten.

3. Stiftungsverfassung

Die neue StiftungsVO enthält relativ detaillierte Bestimmungen zur Stiftungsverfassung. Der Stiftungssatzung kommt dabei ein hoher Stellenwert zu. Das Ministerium für Zivilverwaltung des Staates hat auf Grund der Ermächtigung in § 47 StiftungsVO eine Mustersatzung veröffentlicht,¹⁹ die für alle Stiftungen verbindlich ist.²⁰ Die Mustersatzung ist mit kurzen Erläuterungen versehen, die an die Stiftungen gerichtet sind.

Im Hinblick auf die Organisationsstruktur von Stiftungen ergänzt und erläutert die Mustersatzung die StiftungsVO in wesentlichen Punkten. Nach den §§ 20 ff. StiftungsVO haben Stiftungen grundsätzlich nur ein Organ, nämlich das Direktorium²¹, welches aus mindestens fünf Mitgliedern besteht und das Entscheidungsorgan der Stiftung ist.²² Die Amtszeit der Direktoren darf fünf Jahre nicht überschreiten. Nach dem Ende der Amtszeit kann die Amtszeit aber durch Wiederwahl verlängert werden. Regelungen über die Bestellung und Abberufung der Direktoren finden sich in § 10 Mustersatzung. Auch die Befugnisse des Direktoriums werden erst in § 12 Mustersatzung geregelt.

Im Hinblick auf die Zusammensetzung des Direktoriums enthält § 20 Abs. 2 StiftungsVO folgende Beschränkungen: Während in Stiftungen, die sich durch die Bewirtschaftung ihres Grundstockvermögens finanzieren und nicht öffentlich Spenden einwerben, bis zu ein Drittel der Direktoren nah verwandt sein darf, dürfen in anderen Stiftungen keine

und sonstige gemeinnützige Sachen noch in § 2 Abs. 2 StiftungsMethode1988 vorgesehen.

¹⁰ ZHU Weiguo, a.a.O. (Fn. 4).

¹¹ § 3 Satz 1 StiftungsVO.

¹² § 3 Satz 2 StiftungsVO.

¹³ § 11 StiftungsVO.

¹⁴ 基金会业务主管单.

¹⁵ § 9 Nr. 5 StiftungsVO.

¹⁶ ZHU Weiguo, a.a.O. (Fn. 4). ZHU spricht in diesem Zusammenhang wörtlich von der „für die Geschäfte zuständigen Einheit“ als „Schwiegermutter“ (婆婆).

¹⁷ Siehe zum Erfordernis der Zustimmung eines Paten auch Carl Minzner, „New Chinese Regulations on Foundations“, in: International Journal of Civil Society Law“, Vol. 2 (2004), Nr. 2, S. 110 ff. (112), abrufbar unter www.law.cua.edu/students/orgs/IJCSL/.

¹⁸ § 8 Nr. 2 StiftungsVO. § 3 Nr. 2 StiftungsMethode1988 verlangte hingegen nur, dass mindestens RMB 100.000 Yuan oder ein RMB 100.000 Yuan entsprechender Betrag in ausländischer Währung als Kapital vorhanden ist.

¹⁹ 基金会章程示范文本, chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft.

²⁰ Siehe die Ziffer 3 der „Erläuterungen“ in der Mustersatzung für Stiftungen.

²¹ Der in der StiftungsVO verwendete Begriff des Direktoriums (理事会) ist vom Vorstand (董事会) nach dem „Gesellschaftsgesetz der VR China“ zu unterscheiden.

²² § 21 StiftungsVO.

nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Direktoren bestehen.

§ 20 Abs. 3 StiftungsVO enthält eine weitere Beschränkung im Bezug auf die Vergütung der Direktoren, indem dort bestimmt ist, dass die Zahl der Direktoren, die eine Vergütung beziehen, nicht ein Drittel der Gesamtzahl der Direktoren überschreiten darf.

Das Direktorium wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, Vizepräsidenten und einen Generalsekretär. Der Präsident der Stiftung ist der gesetzliche Repräsentant der Stiftung.²³ Der gesetzliche Repräsentant von öffentlich einwerbenden Stiftungen und von nicht öffentlich einwerbenden Stiftungen, deren Grundstockvermögen aus dem chinesischen Gebiet stammt, muss ein Ortsansässiger sein; bei nicht öffentlich werbenden Stiftungen mit nicht aus China stammendem Grundstockvermögen besteht diese Beschränkung nicht.²⁴

Das Direktorium muss mindestens zweimal pro Kalenderjahr zusammentreten und bedarf zu seiner Beschlussfähigkeit der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder.²⁵ Zur Annahme eines Beschlusses ist in der Regel die absolute Mehrheit, bei wichtigen Beschlüssen nach § 21 Abs. 3 StiftungsVO eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Beispielsweise erfordert die Änderungen der Satzung der Stiftung eine qualifizierte Mehrheit der Direktoren.

Die Direktoren sind gegenüber der Stiftung nach § 43 StiftungsVO schadenersatzpflichtig, wenn das Direktorium unter Verstoß gegen die StiftungsVO und die Satzung einen unangemessenen Beschluss fasst, so dass die Stiftung einen Vermögensschaden erleidet.

Neben dem Direktorium trifft die StiftungsVO Regelungen über Aufsichtsräte, wobei zunächst unklar bleibt, ob ein Aufsichtsrat als Organ der Stiftung anzusehen ist. Erst die kurze Erläuterung zu § 16 Mustersatzung macht deutlich, dass Stiftungen, bei denen mindestens drei Aufsichtsräte bestellt worden sind, optional einen Aufsichtsrat als Organ der Stiftung errichten können. Das Verfahren zur Bestellung und Abberufung der Aufsichtsräte wird ebenfalls nur in der Mustersatzung geregelt.²⁶

Die Aufsichtsräte fungieren als interne Kontrolle der Stiftung. Sie haben die Rechnungslegung und

die Einhaltung von Gesetzen und Satzung zu überprüfen und haben bei Vorstandssitzungen ein Anwesenheits-, Interpellations- und Vorschlagsrecht. Sie sind verpflichtet, der Aufsichts-, Fachaufsichts- und Finanzbehörde Bericht zu erstatten.²⁷

4. Aufsicht

Die Beaufsichtigung von Stiftungen ist in den §§ 34 ff. StiftungsVO geregelt. Nach § 11 der alten StiftungsMethoden 1988 waren drei staatliche Organe an der Beaufsichtigung von Stiftungen beteiligt.²⁸ Die dort als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde genannte Chinesische Volksbank hat allerdings bereits im Jahr 1999 ihre Befugnisse auf die Zivilverwaltungsabteilungen übertragen.²⁹ Das nunmehr in der StiftungsVO vorgesehene Doppelaufsichtssystem erscheint vor diesem Hintergrund nur als Normierung des Status Quo.³⁰

Als Register- und Verwaltungsbehörde fungieren nach § 6 i.V.m. § 34 StiftungsVO weiterhin das Zivilverwaltungsministerium bzw. die territorialen Zivilverwaltungsabteilungen. Aufsichtspflichten erfüllen daneben gemäß § 7 i.V.m. § 35 StiftungsVO die „für die Geschäfte zuständige Einheiten“.³¹ § 7 StiftungsVO sieht vor, dass nach einer entsprechenden Ermächtigung auch Organisationen als „für die Geschäfte zuständige Einheit“ fungieren können. Es könnte hierbei an eine Ermächtigung von Stiftungsverbänden oder ähnliche Selbstverwaltungsorganisationen gedacht worden sein.³² Damit könnte man versuchen, das von ZHU Weiguo angedeutete Problem zu lösen, wenn eine Stiftung ohne entspre-

²⁷ § 22 Abs. 3 StiftungsVO.

²⁸ Als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde fungierten die Chinesische Volksbank bzw. die Zweigstellen der Volksbank. Registrierungsbehörde war das Zivilverwaltungsministerium bzw. entsprechende Abteilungen der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte. Außerdem war die „fachlich für ihre Steuerung zuständige Abteilung“ (归口管理的部门) beteiligt. Münzel nennt als Beispiel für eine fachlich für ihre Steuerung zuständige Abteilung die Schulbehörde, wenn die Stiftung eine Schule finanzieren oder betreiben soll. Siehe die Anmerkungen von Münzel zur StiftungsMethoden 1988, a.a.O. (Fn. 2).

²⁹ ZHU Weiguo, a.a.O. (Fn. 4); Carl Minzner, a.a.O. (Fn. 17), S. 111.

³⁰ Anders Carl Minzner, a.a.O. (Fn. 17), S. 112, der von einer Neueinführung des Erfordernisses eines Paten bei Errichtung der Stiftung ausgeht. Neu ist allerdings, dass die Aufsichtspflichten der Behörde für die Eintragung und Verwaltung von Stiftungen einerseits und der für die Geschäfte der Stiftung zuständige Einheiten andererseits aufgelistet werden.

³¹ Es ist anzunehmen, dass nur der Begriff der „fachlich für ihre Steuerung zuständige Abteilung“ in der StiftungsMethoden 1988 (siehe Fn. 28) durch „für die Geschäfte zuständige Einheiten“ ausgetauscht wurde, ohne dass sich eine Änderung der Zuständigkeit ergeben hätte. Siehe jedoch gleich im Text.

³² Carl Minzner, a.a.O. (Fn. 17), S. 112, vermutet hingegen, dass „party committees, government offices, and mass organizations such as the Women's Federation“ als ermächtigte Paten fungieren könnten.

²³ § 20 Abs. 4 StiftungsVO. Siehe zu den Befugnissen und zur Haftung des gesetzlichen Repräsentanten juristischer Personen § 38 bzw. §§ 43, 49, 110 AGZR.

²⁴ § 23 Satz 3 StiftungsVO.

²⁵ § 21 Abs. 2 StiftungsVO.

²⁶ §§ 18, 19 Mustersatzung.

chende politische Beziehungen keinen „Paten“ findet, der der Errichtung der Stiftung zustimmt.³³

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten bei der Beaufsichtigung von Stiftungen zwischen der Register- und Verwaltungsbehörde und der „für die Geschäfte zuständige Einheiten“ ist unklar, was auch von ZHU Weiguo bemängelt wird.³⁴ So sind beide Aufsichtsorgane an den Jahresprüfungen von Stiftungen nach § 36 StiftungsVO beteiligt.³⁵ Problematisch ist überdies, wie weitgehend die Kompetenzen der „für die Geschäfte zuständigen Einheiten“ sind, indem sie nach § 35 Nr. 1 StiftungsVO die entfalteten gemeinnützigen Aktivitäten von Stiftungen „leiten“.

5. Ausgabenkontrolle und Bekanntmachungspflichten

Die Gemeinnützigkeit der Stiftung wird insbesondere bei der Vermögensverwendung und den Ausgaben kontrolliert. § 27 Abs. 1 StiftungsVO unterstellt das Stiftungsvermögen dem gesetzlichen Schutz und verbietet eine Aufteilung des Vermögens. Gemäß § 27 Abs. 2 StiftungsVO müssen Stiftungen ihr Vermögen nach dem in ihrer Satzung bestimmten Ziel und Bereich gemeinnütziger Betätigung verwenden.

§ 29 StiftungsVO enthält Ausschüttungsgebote für Stiftungen. Dort ist bestimmt, dass die jährlichen Ausgaben von öffentlich Spenden einwerbenden Stiftungen für ihre satzungsgemäße gemeinnützige Sache nicht niedriger als 70% der Gesamteinnahmen des Vorjahres sein dürfen. Bei nicht öffentlich Spenden einwerbenden Stiftungen dürfen die jährlichen Ausgaben für ihre satzungsgemäße gemeinnützige Sache nicht niedriger als 8% des Reststiftungsvermögens des Vorjahres sein.

Im Übrigen sieht § 29 Abs. 2 StiftungsVO auch vor, dass die Lohn- und Sozialausgaben für das Stiftungspersonal und die Verwaltungsausgaben 10% der Gesamtausgaben nicht übersteigen dürfen.

Eine Besonderheit des chinesischen Stiftungsrechts ist nach § 39 Abs. 1 StiftungsVO, dass Spender ein explizites Auskunftsrecht im Hinblick auf die Verwendung und Verwaltung des gespendeten Vermögens haben. Wenn die Stiftung das gespendete Vermögen unter Verstoß gegen die Spendenvereinbarung verwendet, haben die Spender nach § 39 Abs. 2 StiftungsVO außerdem die Befugnis, die Einhaltung der Spendenvereinbarung zu verlangen oder beim Volksgericht den Widerruf der Spendenhandlung und die Auflösung der Spendenvereinbarung zu beantragen.

Der Kontrolle der Stiftungen bei der öffentlichen Einwerbung von Stiftungen und bei ihrer Tätigkeit durch die Öffentlichkeit, wird in der StiftungsVO ein wichtiger Platz eingeräumt. So müssen Stiftungen gemäß § 25 StiftungsVO bei der Einwerbung von Spenden in der Allgemeinheit die gemeinnützigen Aktivitäten, deren Entfaltung nach Einwerbung von Spenden geplant ist, und einen detaillierten Plan über die Verwendung der Geldmittel bekannt machen. Nach § 38 StiftungsVO ist außerdem der jährlich zu erstellende Arbeitsbericht der Stiftung nach Bestehen der Jahresprüfung durch die Register- und Verwaltungsbehörde bekannt zu machen.³⁶ Die Vorschrift sieht weiterhin vor, dass sich Stiftungen der Befragung und Kontrolle durch das Publikum zu unterwerfen haben.

6. Steuervergünstigungen

Gemäß § 26 StiftungsVO genießen Stiftungen und ihre Spender und Begünstigten gemäß den Bestimmungen der Gesetze und Verwaltungsrechtsnormen Steuervergünstigungen. Eine Neuregelung der Steuervergünstigung für Stiftungen befindet sich derzeit in Vorbereitung durch das Finanzministerium und das Staatliche Hauptsteueramt.³⁷

Zurzeit unterliegen nach in der Presse veröffentlichten Informationen des Ministeriums für Zivilverwaltung Einlagen und Zinsen der Stiftung nicht der Körperschaftsteuer.³⁸ Nach dem chinesischen Unternehmensteuerrecht gilt, dass gemeinnützige Spenden des steuerpflichtigen Unternehmens von bis zu 3% des steuerpflichtigen Jahreseinkommens absetzbar sind.³⁹ Für Unternehmen mit

³³ ZHU Weiguo, a.a.O. (Fn. 4). Carl Minzner, a.a.O. (Fn. 17), S. 112, erwähnt, dass in Vorentwürfen der StiftungsVO des Ministeriums für Zivilverwaltung das Erfordernis der Zustimmung eines Paten bei der Errichtung von Stiftungen nicht vorgesehen war. Diese Entwürfe seien jedoch durch das Rechtsordnungsamt des Staatsrates zurückgewiesen worden. Die nunmehr normierte Möglichkeit, andere Organisationen als „Paten“ zu ermächtigen, könnte vor diesem Hintergrund ein Kompromiss sein, den das Ministerium für Zivilverwaltung und der Staatsrat eingegangen sind.

³⁴ ZHU Weiguo, a.a.O. (Fn. 4). Die Ausführungen bei ZHU machen auch deutlich, dass es sich jedenfalls nach seiner Ansicht nicht um die Abgrenzung zwischen einer Rechtsaufsicht einerseits und einer Fachaufsicht andererseits handelt.

³⁵ Siehe die §§ 34 Nr. 1, 35 Nr. 2 StiftungsVO.

³⁶ Das Ministerium für Zivilverwaltung wird durch § 47 StiftungsVO ermächtigt, die Form der Jahresarbeitsberichte festzulegen, die von Stiftungen bekannt zu machen sind.

³⁷ 法制日报 (Legal Daily) v. 24.03.2004, S. 6.

³⁸ Siehe „Das Zivilverwaltungsministerium beantwortet Fragen zur ‚Verordnung zur Verwaltung von Stiftungen‘“ (民政部解答 ‚基金会管理条例‘), People's Daily, Überseeausgabe (人民日报海外版) 20.04.2004, S. 6.

³⁹ Siehe § 6 Abs. 2 Nr. 4 „Vorläufige Unternehmenssteuerverordnung der Volksrepublik China“ (中华人民共和国企业所得税暂行条例) v.

ausländischem Kapital (foreign invested enterprises, FIE) gilt nach dem einschlägigen Steuergesetz eine vollständige Absetzbarkeit.⁴⁰ Außerdem bleiben Spenden von Privatpersonen unterhalb von 30 % der Einkommenssteuerbemessungsgrundlage gemäß dem Einkommenssteuerrecht steuerfrei.⁴¹

Diese Steuervergünstigungen können nach § 42 Abs. 2 StiftungsVO bei Vorliegen der in § 42 Abs. 1 StiftungsVO aufgezählten Verstößen zurückgefordert werden.

7. Ausländische Stiftungen in China

Für Ausländer gibt es nach den neuen Bestimmungen zwei Möglichkeiten, im Stiftungsbereich in China tätig zu werden. Zum einen können Stiftungen in China von Ausländern nach den §§ 8 bis 12 StiftungsVO gegründet und geleitet werden. Zum anderen können ausländische Stiftungen⁴² nach § 13 StiftungsVO Repräsentanzbüros in China errichten.

Wenn Ausländer in China Stiftungen gründen möchten, müssen sie die allgemeinen Gründungsvoraussetzungen nach den §§ 8, 9 StiftungsVO erfüllen. Soll ein Ausländer als Präsident der Stiftung fungieren, ist nach § 6 Nr. 2 StiftungsVO das zentralstaatliche Ministerium für Zivilverwaltung die zuständige Register- und Verwaltungsbehörde. Zu beachten ist, dass Ausländer gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 StiftungsVO nicht Präsident von öffentlich einwerbenden Stiftungen und von solchen nicht öffentlich einwerbenden Stiftungen sein dürfen, deren Grundstockvermögen aus dem chinesischen Gebiet stammt. Für Ausländer, die als Präsident, Vizepräsident oder Generalsekretär in chinesischen Stiftungen tätig sind, gilt nach § 24 StiftungsVO eine Aufenthaltspflicht in China von mindestens drei Monaten pro Jahr.

Die Gründungsvoraussetzungen und das Gründungsverfahren von Repräsentanzbüros ausländischer

Stiftungen in China sind in § 13 StiftungsVO geregelt. Zuständige Register- und Verwaltungsbehörde ist gemäß § 6 Nr. 4 StiftungsVO auch hier das zentralstaatliche Ministerium für Zivilverwaltung. Repräsentanzbüros ausländischer Stiftungen in China benötigen für ihre Errichtung wie chinesische Stiftungen die Zustimmung der „für die Geschäfte zuständigen Einheit“. Sie sind damit bei der Gründung ebenfalls auf das Finden eines „Patens“ angewiesen.

Die Repräsentanzbüros ausländischer Stiftungen müssen nach § 13 Abs. 4 Satz 1 StiftungsVO gemeinnützigen Aktivitäten nachgehen, die mit dem Wesen einer gemeinnützigen Sache in China übereinstimmen. Sie dürfen nach § 25 Abs. 1 Satz 2 StiftungsVO innerhalb des chinesischen Gebietes nicht die Einwerbung von Spenden organisieren oder Spenden entgegennehmen.

Repräsentanzbüros ausländischer Stiftungen sind keine juristischen Personen.⁴³ Die Bestimmungen zur Stiftungsverfassung in der StiftungsVO und der Mustersatzung sind daher nicht auf sie anwendbar. Sie werden aber im Hinblick auf die Steueranmeldung und weitere in § 14 StiftungsVO geregelte Pflichten wie chinesische Stiftungen behandelt, die juristische Personen sind.⁴⁴ Repräsentanzbüros ausländischer Stiftungen haben sich auch der Jahresprüfung nach § 36 StiftungsVO zu unterwerfen und müssen nach § 38 StiftungsVO jährlich einen Arbeitsbericht bekannt machen. Für die „verantwortlichen Personen“ der Repräsentanzbüros ausländischer Stiftungen gilt die nach § 24 StiftungsVO ebenfalls eine Aufenthaltspflicht in China von mindestens drei Monaten pro Jahr.

8. Übergang vom alten zum neuen Recht

Gemäß § 48 StiftungsVO mussten Stiftungen und Repräsentanzorganen ausländischer Stiftungen, die vor der Durchführung dieser Verordnung errichtet worden waren, bis zum 31.11.2004 die Ausstellung einer neuen Eintragungsurkunde beantragen. Das Ministerium für Zivilverwaltung hat zum Inkrafttreten der StiftungsVO ein Dokument veröffentlicht, welches detaillierte Übergangsregelungen enthält.⁴⁵ Gefordert wird beispielsweise, dass die

13.12.1993 i.V.m. § 12 „Ausführungsbestimmungen zur vorläufigen Unternehmenssteuerverordnung der Volksrepublik China“ (中华人民共和国企业所得税暂行条例实施细则) v. 04.02.1994, deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O., 13.12.93/3.

⁴⁰ Siehe § 19 Nr. 8 „Gesetz der Volksrepublik China zur Besteuerung von Unternehmen mit ausländischem Kapital und Unternehmen des ausländischen Kapitals“ (中华人民共和国外商投资企业和外国企业所得税法) v. 9.4. 1991, Kleine Gesetzessammlung [Falü xiao quanshu], Beijing 2002, 4-68.

⁴¹ § 6 Abs. 2 „Einzelpersonen-Einkommenssteuergesetz der Volksrepublik China“ (中华人民共和国个人所得税法) v. 10.9.1980, revidierte Fassung am 31.10.1993, nochmals revidierte Fassung am 30.8.1999 i.V.m. § 24 „Ausführungsbestimmungen zum Einzelpersonen-Einkommenssteuergesetz der Volksrepublik China“ (中华人民共和国个人所得税法实施条例) v. 28.01.1995, deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O., 31.10.93/1.

⁴² Zum Begriff der ausländischen Stiftungen (Stiftungen außerhalb des [chinesischen] Gebietes) siehe § 46 StiftungsVO.

⁴³ Ausländische Stiftungen müssen nach § 13 Abs. 4 Satz 2 StiftungsVO für die zivilrechtlichen Handlungen ihrer Repräsentanzorgane innerhalb des chinesischen Gebietes die zivilrechtliche Haftung gemäß den chinesischen Gesetzen übernehmen.

⁴⁴ Anders insofern für Zweigniederlassungen oder Repräsentanzbüros chinesischer Stiftungen nach § 12 StiftungsVO.

⁴⁵ „Plan zur Ausstellung neuer Eintragungsurkunden von Stiftungen“ (基金会换发登记证书方案), ohne Datum des Erlasses, abrufbar unter <http://www.mca.gov.cn/news/content/recent/2004060102.htm> (eingesehen am 10.06.2004).

Bezeichnung der Stiftung an die „Bestimmungen für die Verwaltung der Bezeichnung von Stiftungen“⁴⁶ angepasst wird, die ebenfalls vom Ministerium für Zivilverwaltung erlassen wurden. Außerdem räumt das Ministerium im Hinblick auf die hohen Anforderungen an die Ausstattung der Stiftungen mit Grundstockvermögen eine Übergangsfrist bis zur Jahresprüfung 2006 ein.

IV. Fazit

Es ist festzustellen, dass in China durch die neue StiftungsVO zwei Stiftungsarten entwickelt wurden. Unter der alten StiftungsMethode1988 wurde diese Unterscheidung nicht getroffen, so dass öffentlich Spenden einwerbende Stiftungen den überwiegenden Teil der in China existierenden Stiftungen ausmachen. Sie finanzieren ihre gemeinnützigen Aktivitäten weniger aus ihrem Stiftungsvermögen, als vielmehr zum Großteil aus Spenden aus der breiten Öffentlichkeit. Diese Stiftungsart in China ist dem Wesen nach eher mit einer Nonprofit-Organisation (NPO) zu vergleichen, da eine Änderung des Stiftungszweckes im Wege einer Änderung der Stiftungssatzung relativ einfach möglich ist⁴⁷ und sich diese Stiftungen nicht aus dem durch den Stifter gestifteten Grundstockvermögen, sondern aus Spenden finanzieren. Diese Stiftungsart wird zukünftig strengeren Gründungsvoraussetzungen und Auskunfts- und Bekanntmachungspflichten unterliegen, so dass zu erwarten ist, dass sich die Zahl solcher Stiftungen eher reduzieren als erhöhen wird.

Die nicht öffentlich Spenden einwerbenden Stiftungen müssen sich hingegen hauptsächlich aus ihrem Grundstockvermögen und größeren Privatspenden finanzieren, für die nicht öffentlich geworben werden darf. Diese neu eingeführte Stiftungsart soll den institutionellen Rahmen für ein Stiftungswesen schaffen, wie man es in westlichen Ländern kennt. Hiermit soll im Sinne des § 1 StiftungsVO die Teilnahme insbesondere der inzwischen in China durchaus vorzufindenden reicheren gesellschaftlichen Kräfte an einer gemeinnützigen Sache gefördert werden. Die im Vergleich zu öffentlich Spenden einwerbenden Stiftungen niedrigere Anforderung an das Grundstockvermögen soll dabei zusätzlichen Anreiz bieten.

Das Stiftungsrecht in China ist eine Mischung aus etatistischen Elementen, die sich im Genehmigungserfordernis bei Gründung der Stiftung und

der Vorgabe einer Mustersatzung für Stiftungen widerspiegeln, und modernen, gesellschaftsrechtlichen Elementen der Corporate Governance. Letztere kommen insbesondere in den Regelungen zur Stiftungsverfassung, der Schadenersatzhaftung der Direktoren gegenüber der Stiftung, in den neu normierten Rechten der Spender und in den Bekanntmachungspflichten der Stiftungen zum Ausdruck.

Der Staatsrat hat durch Erlass der StiftungsVO schließlich Spielraum gelassen, um dem Staat einerseits die Möglichkeit für eine weitgehende Kontrolle von Stiftungen zu geben, aber andererseits auch vorgesehen, dass sich der Staat aus der Kontrolle von Stiftungen zurückziehen kann. Welchen Weg man in China gehen wird, muss zukünftig in der Praxis beobachtet werden.

⁴⁶ 基金会名称管理规定, chinesisch-deutsche Fassung in diesem Heft.

⁴⁷ § 21 Abs. 3 Nr. 1 StiftungsVO verlangt für einen entsprechenden Beschluss eine qualifizierte Mehrheit der Direktoren. § 15 Abs. 2 StiftungsVO sieht allerdings ein doppeltes Genehmigungserfordernis beider Aufsichtsorgane vor.